

**Vorlage Nr. 101.18.1514**

29. Oktober 2019  
1 von 2

**Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der  
Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die ortsrechtlichen Regelungen ergeben sich zurzeit aus der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen vom 5. Februar 2001 in der Fassung der Ersten Änderung durch die Satzung vom 15. September 2003. Beide vorgenannten Satzungen sind nicht auf Vorlage des Magistrats, sondern unmittelbar auf Fraktionsanträge hin zustande gekommen (Beschluss Nr. 1121 vom 5. Februar 2001 zu Vorlage Nr. 101.14.1003 zum geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie Beschluss Nr. 854 vom 15. September 2003 zu Vorlage Nr. 101.15.708 zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP).

Die Stadtverordnetenversammlung hat nunmehr mit Beschluss vom 24. Juni 2019 unter Vorlage-Nr. 101.18.1352 zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst den „Magistrat beauftragt, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige entsprechend der nachfolgenden Auflistung anzupassen“ (Anlage 1). Diese Auflistung ist in den Satzungstext nach Anlage 2 eingearbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung wird daher insoweit gebeten, etwas zu beschließen, was bereits ihrer eigenen Beschlusslage entspricht.

Der Beschluss vom 24. Juni 2019 ist darüber hinaus zum Anlass genommen worden, die Bestimmungen des § 1 der Satzung über den Verdienstausfall der geltenden Rechtslage nach § 27 Abs. 1 HGO neu zu fassen.

Entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO ist die Gewährung des Durchschnittssatzes auf Zeiten beschränkt, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO sind Höchstbeträge je Stunde sowie ein monatlicher Höchstbetrag festgelegt. Der Durchschnittssatz im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 HGO selbst, der seit Inkrafttreten der zurzeit geltenden Satzung am 1. April 2001 unverändert geblieben ist, soll von 16,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht werden.



2 von 2

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Synopse (Anlage 3) zu entnehmen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister